

sein, die Wunden nach Möglichkeit zu heilen, die der Krieg geschlagen hat, und den Dank des Vaterlandes denen zu betätigen, die den Sieg mit ihrem Blut und Leben bezahlt haben. Gleichzeitig werden Sie, geehrte Herren, die Arbeiten beginnen, durch welche die Organe des Deutschen Reiches zur Erfüllung der Aufgabe zusammenwirken, welche die Verfassung ihnen stellt: zum Schutze des in Deutschland gültigen Rechtes und zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. . . Die Verfügung über die von Frankreich zu leistende Kriegssentschädigung wird nach Maßgabe der Bedürfnisse des Reiches und der berechtigten Ansprüche seiner Mitglieder mit Ihrer Zustimmung getroffen und die Rechenschaft über die zur Kriegführung verwendeten Mittel Ihnen so schleunigst gelegt werden, als es die Umstände gestatten.

Die Lage der für Deutschland rückerverworfenen Gebiete wird eine Reihe von Maßregeln erheischen, für die durch die Reichsgesetzgebung die Grundlagen zu schaffen sind. Ein Gesetz über die Pensionen der Offiziere und Soldaten und über die Unterstützung ihrer Hinterbliebenen soll für das gesamte deutsche Heer die Ansprüche gleichmäßig regeln, welche dergleichen Hingebung für das Vaterland an den Dank der Nation zustehen.

Geehrte Herren, möge die Wiederherstellung des Deutschen Reiches für die deutsche Nation auch nach innen das Wahrzeichen neuer Größe sein; möge dem deutschen Reichskriege, den wir so ruhmreich geführt, ein nicht minder glorreicher Reichsfrieden folgen, und möge die Aufgabe des deutschen Volkes fortan darin beschloffen sein, sich in dem Wettkampfe um die Güter des Friedens als Sieger zu erweisen! Das walte Gott!

#### 48. Der Friede von Frankfurt. 10. Mai 1871.

Der Deutsch-französische Krieg 1870—71. Redigiert von der kriegsgeschichtlichen Abteilung des großen Generalstabes. 2. Teil. 3. Bd. Anlage Nr. 186.

Aus dem Französischen übersezt.

Art. 1. Die Entfernung von der Stadt Belfort bis zur Grenzlinie, wie sie zuerst zur Zeit der Verhandlungen von Versailles vorgeschlagen war und sich auf der dem ratifizierten Präliminarvertrage vom 26. Februar beigelegten Karte verzeichnet findet, wird als Maßstab für die Ausdehnung des Gebietsstreifens betrachtet, der kraft der darauf bezüglichen Klausel des ersten Präliminarartikels nebst der Stadt und Festung Belfort bei Frankreich verbleiben soll. . .

Art. 2. Die früher französischen Einwohner der abgetretenen Gebiete, die wirklich in ihm ansässig sind und die französische Nationalität bewahren wollen, sollen bis zum 1. Oktober 1872 nach einer vorher der zuständigen Behörde gemachten Erklärung die Freiheit haben, ihren Wohnsitz nach Frankreich zu verlegen und sich dort anzusiedeln, ohne daß dieses Recht beeinträchtigt werde durch die Gesetze über den Militärdienst, dem gegenüber ihnen die Eigenschaft als französische Bürger erhalten wird. Sie sollen die Freiheit haben, ihren in den mit Deutschland vereinigten Gebieten belegenen unbeweglichen Besitz zu behalten.